

# GR\_GERICHTE ZK2 2016 11 vom 17. Juni 2016

GR Gerichte, 2016-06-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_ZK2\\_2016\\_11](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK2_2016_11)

FR: GR\_GERICHTE ZK2 2016 11 du 17 juin 2016

IT: GR\_GERICHTE ZK2 2016 11 del 17 giugno 2016

## Regeste

Rechtsschutz in klaren Fällen | Berufung OR Allgemeine Bestimmungen

## Erwägungen

### E. 2

Den Gesuchstellerinnen wird in der Betreuung Nr. \_\_\_\_\_ des Betreibungsamtes Oberengadin/Bergell (Zahlungsbefehl vom 1. Dezember 2015) für den Betrag von CHF 80'454.99, zuzüglich 5% Zins seit 24. November 2015, definitive Rechtsöffnung erteilt.

### E. 3

Die Kosten des Verfahrens im Betrage von CHF 1'500.-- gehen zulasten der Gesuchsgegnerin. Sie werden mit dem seitens der Gesuchstellerinnen geleisteten Kostenvorschuss verrechnet, unter Erteilung des Regressrechts auf die Gesuchsgegnerin. Ausseramtlich hat die Gesuchsgegnerin die Gesuchstellerinnen mit CHF 2'760.-- zu entschädigen.

### E. 4

Gegen diesen Entscheid kann zivilrechtliche Beschwerde geführt werden (vgl. Art. 319 ff. ZPO). Diese ist beim Kantonsgericht von Graubünden innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich und begründet einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen (Art. 321 Abs. 2 und 3 ZPO i.V.m. Art. 7 EGZPO). Im vorliegend anwendbaren summarischen Verfahren erfolgt kein Fristenstillstand durch Gerichtsferien (vgl. Art. 145 Abs. 2 lit. b ZPO).

### E. 5

(Mitteilung)." F. Gegen diesen Entscheid liess die X. \_\_\_\_\_AG mit Eingabe vom 17. März 2016 beim Kantonsgericht von Graubünden Beschwerde einreichen, wobei sie das folgende Rechtsbegehren stellte: "1. Der Entscheid des Einzelrichters am Bezirksgericht Maloja vom 16. Februar 2016, mitgeteilt am 2. März 2016 (Proz.Nr. \_\_\_\_\_), sei aufzuheben und auf die Klage vom 28. Dezember 2015 sei nicht einzutreten. 2. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens seien den Beschwerdegegnerinnen aufzuerlegen und diese seien zu verpflichten, die Beschwerdeführerin ausseramtlich mit CHF 2'760.00 zu entschädigen. 3. Unter gesetzlicher Kosten- und Entschädigungsfolge zuzüglich 8% MWST für das Beschwerdeverfahren zulasten der Beschwerdegegnerinnen." Zur Begründung machte die X. \_\_\_\_\_AG geltend, mit dem Liquidationsbeschluss betreffend die Z. \_\_\_\_\_AG vom 24. November 2015 sei nicht nur das Zeichnungsrecht der bisherigen Verwaltungsräte untergegangen. Im Sinne von Art. 35 Abs. 2 OR bewirke der Liquidationsbeschluss grundsätzlich, dass sämtliche früher erteilten Vollmachten dahinfallen würden. Damit habe der Liquidationsbeschluss auch den Untergang der gestützt

auf die erloschene Vollmacht erteilten Bevollmächtigung an den für die Z. \_\_\_\_\_AG in Liquidation handelnden Rechtsvertreter bewirkt. Folglich fehle es an einer Prozessvoraussetzung, weshalb auf die Klage nicht einzutreten sei. Dementsprechend sei der Entscheid der Vorinstanz aufzuheben. G. Mit Verfügung des Vorsitzenden der II. Zivilkammer des Kantonsgerichts von Graubünden wurde die als Beschwerde bezeichnete Eingabe der Gegenpartei

Seite 4 — 11 zugestellt, wobei festgehalten wurde, dass sich das Rechtsmittel gegen einen berufungsfähigen Entscheid im Sinne von Art. 308 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 ZPO richte und folglich einstweilen als Berufung entgegengenommen werde. Gleichzeitig wurde der Z. \_\_\_\_\_AG in Liquidation sowie der Y. \_\_\_\_\_AG Frist zur Einreichung einer Berufungsantwort angesetzt. H. In ihrer "Berufungsantwort" vom 30. März 2016 liessen die Z. \_\_\_\_\_AG in Liquidation und die Y. \_\_\_\_\_AG den Antrag stellen, es sei auf die Beschwerde nicht einzutreten, eventualiter sei sie abzuweisen. Eventualiter sei bei Zulassung der Beschwerde als Berufung (sog. Konversion) auf diese nicht einzutreten. Eventualiter sei die als Berufung entgegengenommene Beschwerde abzuweisen. Als Begründung führten sie unter anderem aus, mit der Unterzeichnung der vorliegenden Rechtsschrift durch Rechtsanwalt lic. iur. Mario Pfiffner, welcher auch einzelzeichnungsberechtigter Liquidator sei, erkläre sich dieser mit allen bisherigen Eingaben und Rechtsschriften von Rechtsanwalt lic. iur. Stefan Metzger in dieser Angelegenheit nochmals einverstanden. Er bestätige zudem alle in der vorliegenden Eingabe gemachten Ausführungen sowie die Bevollmächtigung von Rechtsanwalt lic. iur. Stefan Metzger zur Durchsetzung und zum Inkasso der Ansprüche gegenüber der Gesuchsgegnerin vor Gerichten, Ämtern und Behörden. I. Mit Replik vom 29. April 2016 liess die X. \_\_\_\_\_AG die Abschreibung der Berufung infolge Gegenstandslosigkeit beantragen. Mit der nachträglichen Genehmigung durch den einzelzeichnungsberechtigten Liquidator sei der gerügte Mangel geheilt worden. Bis zur Einreichung der Berufungsantwort habe jedoch keine gültige Bevollmächtigung von Rechtsanwalt lic. iur. Stefan Metzger vorgelegen, wodurch die Berufungsbeklagte den Anlass zur Gegenstandslosigkeit des Verfahrens durch eine Prozesshandlung herbeigeführt habe. Deswegen seien die Prozesskosten von ihr zu tragen und sie habe damit auch keine ausseramtliche Entschädigung zu Gute. Selbst wenn ihr eine Entschädigung zustehen würde, sei der geltend gemachte Aufwand von 7.5 Stunden für die Erarbeitung der Berufungsantwort nicht angemessen und die Entschädigung auf maximal Fr. 300.-- inklusive Mehrwertsteuer festzulegen. J. In ihrer Duplik vom 12. Mai 2016 hielten die Z. \_\_\_\_\_AG in Liquidation und die Y. \_\_\_\_\_AG an ihrem bisherigen Rechtsbegehren fest. Die Gegenstandslosigkeit habe einzig die X. \_\_\_\_\_AG zu verantworten. Einerseits habe sie das falsche Rechtsmittel ergriffen. Andererseits habe sie tatbeständlich wie rechtlich unzutreffend die aus ihrer Sicht angeblich fehlende anwaltliche Bevollmächtigung vor Vorinstanz gerügt. Deswegen seien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens von dieser

Seite 5 — 11 zu tragen. Auch habe sie die Z. \_\_\_\_\_AG in Liquidation und die Y. \_\_\_\_\_AG für das Rechtsmittelverfahren ausseramtlich zu entschädigen. Auf die übrigen Vorbringen in den Rechtsschriften sowie die Ausführungen im angefochtenen Entscheid wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. II. Erwägungen 1.a) Gemäss Art. 308 Abs. 1 lit. a ZPO sind erstinstanzliche End- und Zwischenentscheide mittels des ordentlichen Rechtsmittels der Berufung anfechtbar. Die Berufung gilt insofern als primäres, ordentliches Rechtsmittel. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die

Berufung jedoch nur zulässig, wenn der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren mindestens Fr. 10'000.-- beträgt (Art. 308 Abs. 2 ZPO). Wird dieser Streitwert nicht erreicht, steht das ausserordentliche Rechtsmittel der Beschwerde gemäss Art. 319 ff. ZPO offen. Mit dem angefochtenen Entscheid liegt ein Endentscheid vor, wurde damit doch das vorinstanzliche Verfahren durch Sachentscheid beendet (vgl. Art. 236 Abs. 1 ZPO; Reetz/Theiler in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Zürich 2016, N. 14 zu Art. 308). Ausserdem handelt es sich bei der vorliegenden Angelegenheit um eine Forderungsstreitsache, wobei der Streitwert ganz offensichtlich Fr. 10'000.-- übersteigt, zumal gemäss Rechtsbegehren eine Geldleistung von Fr. 80'454.99 zuzüglich 5% Zins seit dem 24. November 2015 verlangt wird. Somit ist im konkreten Fall - entgegen der Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Entscheid - die Berufung nach Art. 308 ff. ZPO und nicht die Beschwerde nach Art. 319 ff. ZPO vorgesehen. b) Die X.\_\_\_\_AG bezeichnet ihre Eingabe vom 17. März 2016 ausdrücklich als Beschwerde. Auch inhaltlich beruft sie sich ausschliesslich auf die beschwerdespezifischen Bestimmungen der Art. 319 ff. ZPO. Damit steht fest, dass es sich nicht lediglich um eine unrichtige Bezeichnung, sondern vielmehr um das falsche Rechtsmittel handelt. ba) Sind die Voraussetzungen der Beschwerde nicht gegeben, stellt sich die Frage, ob das Rechtsmittel als Berufung entgegenzunehmen und zu behandeln ist (sog. Konversion). Dabei ist in Lehre und Rechtsprechung anerkannt, dass die bloss unrichtige Bezeichnung eines Rechtsmittels dann nicht schadet, wenn die formellen Voraussetzungen des zulässigen Rechtsmittels im Übrigen erfüllt sind.

Seite 6 — 11 Dies folgt aus dem Verbot des überspitzten Formalismus gemäss Art. 29 Abs. 1 BV (vgl. dazu Martin H. Sterchi, Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Band II, Bern 2012, N. 2 zu Art. 311 mit Hinweis auf BGE 135 III 329 E. 1.1). Bei der expliziten Wahl eines nicht zulässigen Rechtsmittels durch eine anwaltlich vertretene Partei gehen die Lehrmeinungen jedoch auseinander. Es wird auch die Auffassung vertreten, eine Konversion sei unter diesen Umständen nur mit grösster Zurückhaltung zuzulassen, da es der anwaltlichen Pflicht unterliege, unrichtige oder unterbliebene Rechtsmittelbelehrungen zu erkennen (vgl. Peter Reetz in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], a.a.O., N. 51 zu Vorbemerkungen zu den Art. 308 - 318 mit zahlreichen Hinweisen). bb) Das Kantonsgericht von Graubünden hat sich in seiner bisherigen Rechtsprechung der grosszügigeren Praxis angeschlossen und lässt eine Konversion zu, sofern das erhobene unzulässige Rechtsmittel die Voraussetzungen bezüglich Form und Frist des an sich zulässigen Rechtsmittels aufweist (vgl. Entscheid ZK1 15 123 der I. Zivilkammer des Kantonsgerichts vom 28. September 2015 E. 1.a); Urteil ZK2 14 40 der II. Zivilkammer des Kantonsgerichts vom 6. März 2015 E. 1.b). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Nach Art. 7 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGzZPO; BR 320.100) beurteilt das Kantonsgericht als Rechtsmittelinstanz zivilrechtliche Berufungen und Beschwerden. Die sachliche Zuständigkeit des Kantonsgerichts für die Beurteilung der Berufung ist somit gegeben. Ferner entspricht die eingereichte Beschwerde bezüglich Form und Frist einer Berufung. Beide Rechtsmittel sind namentlich innert 30 Tagen sowie schriftlich und begründet einzureichen (vgl. Art. 311 Abs. 1 und Art. 321 Abs. 1 ZPO). Somit ist im konkreten Fall eine Konversion zulässig und die Beschwerde der X.\_\_\_\_AG vom 17. März 2016 ist als Berufung entgegenzunehmen. c) Die Berufungsbeklagten führen in ihrer Berufungsantwort vom 30. März 2016 aus, der prozessinstruierende Kantonsrichter

habe in seiner Verfügung vom 22. März 2016 die Beschwerde "einstweilen" als Berufung entgegengenommen und damit nach einer ersten Sichtung erkannt, dass offensichtlich die X.\_\_\_\_AG den anerkannten Betrag schulde und das Ergreifen des falschen Rechtsmittels einzig bezweckt habe, die Zwangsvollstreckungsmassnahmen zum Inkasso der Schuld hinauszuzögern. Diese Schlussfolgerung trifft nicht zu. Die Entgegennahme der Rechtsmitteleingabe als Berufung ist allein deshalb bloss "einstweilig" erfolgt, weil der definitive Entscheid über die Konversion dem zuständigen Spruchkörper im Rahmen des Rechtsmittelentscheids vorbehalten ist. Die "einstweilige" Entgegennahme diene der Prozessinstruktion und damit zusammenhängend un-

Seite 7 — 11 ter anderem auch der Einräumung des rechtlichen Gehörs zur Frage der Konversion. 2. Die Vorinstanz gelangte im erstinstanzlichen Verfahren zum Ergebnis, dass im Forderungsstreit zwischen den Parteien eine unterschriebene Schuldanerkenntnis über Fr. 210'435.10 vorliege. Der Betrag sei fällig und die X.\_\_\_\_AG habe nach der Leistung von Teilzahlungen in den Jahren 2013 und 2014 keine Zahlungen mehr erbracht. Per 13. November 2015 habe die Schuld noch Fr. 80'454.90 betragen. Mit der Berufung wurde geltend gemacht, der Rechtsvertreter der Gläubigerinnen habe sich nicht rechtsgenügend über die Bevollmächtigung durch die Z.\_\_\_\_AG in Liquidation ausgewiesen. Damit fehle es an einer Prozessvoraussetzung, weshalb der angefochtene Entscheid des Einzelrichters am Bezirksgericht aufzuheben und auf die Klage nicht einzutreten sei. Mit Berufungsantwort vom 30. März 2016 bestritten die Berufungsbeklagten die Ausführungen der Berufungsklägerin. Gleichzeitig liess die Z.\_\_\_\_AG in Liquidation durch ihren Liquidator die Bevollmächtigung des Rechtsvertreters bestätigen und alle bisherigen Eingaben und Rechtsschriften in dieser Angelegenheit genehmigen. In ihrer Replik führte die Berufungsklägerin aus, mit der nachträglichen Genehmigung sei der gerügte Mangel geheilt worden, was gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 107 III 49; 5A\_578/2007 vom 18. Dezember 2007 E. 3.2) auch im Berufungsverfahren noch möglich sei. Somit sei die Berufung gegenstandslos geworden und aufgrund der konkreten Umstände unter Kostenfolge zu Lasten der Berufungsbeklagten abzuschreiben. Infolge der nachträglichen Bestätigung der Bevollmächtigung des Rechtsvertreters und der Genehmigung der bisherigen Prozesshandlungen durch den Liquidator wurde das vorliegende Verfahren gegenstandslos und kann als solches abgeschrieben werden. Die Zuständigkeit hierzu liegt gemäss Art. 11 Abs. 2 der Kantonsgerichtsverordnung (KGV; BR 173.100) in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG; BR 173.000) beim Kammervorsitzenden. 3. Gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt. Das Gericht kann jedoch von diesem Grundsatz abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen, wenn das Verfahren als gegenstandslos abgeschrieben wird und das Gesetz nichts anderes vorsieht (Art. 107 Abs. 1 lit. e ZPO). Dabei sind die konkreten Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Massgebend kann sein, wer oder was Anlass zur Abschreibung des Verfahrens gegeben hat. Ist der Grund für das Gegenstandsloswerden des Prozesses dem Verhalten einer Partei zuzuschreiben, sind die Kosten in der Regel dieser Partei aufzuerlegen. Fällt dagegen das Rechtsschutzinteresse am Ver-

Seite 8 — 11 fahren aus einem anderen Grund dahin, den keine der Parteien zu vertreten hat, wird zu prüfen sein, welche Partei materiell im Unrecht war, das heisst, es ist auf den mutmasslichen Prozessausgang abzustellen (vgl. Martin H. Sterchi, Berner Kommentar,

Schweizerische Zivilprozessordnung, Band I, Bern 2012, N. 16 ff. zu Art. 107). a) Vorliegend wurde das Verfahren infolge der mit der Berufungsantwort erfolgten Bestätigung der Bevollmächtigung des Rechtsvertreters und der zusätzlichen Genehmigung der bisherigen Prozesshandlungen durch den Liquidator der Z. \_\_\_\_\_ AG in Liquidation gegenstandslos. Diese Handlungen enthielten keine Anerkennung der von der Gegenpartei behaupteten ungenügenden Bevollmächtigung. Sie erfolgten lediglich ergänzend. Gleichzeitig wurde ausdrücklich der Standpunkt vertreten, dass mit den vor der Vorinstanz eingereichten Vollmachten und Handelsregisterauszügen die Bevollmächtigung des Rechtsvertreters genügend ausgewiesen sei. Darauf erkannte auch die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid. Aufgrund dieser Umstände lässt es sich nicht rechtfertigen, die Kosten des Rechtsmittelverfahrens den Berufungsbeklagten aufzuerlegen, nur weil sie durch die nachträgliche Beibringung einer Bestätigung der Bevollmächtigung und Genehmigung der bisherigen Prozesshandlungen das Verfahren vereinfachen wollten und damit die Gegenstandslosigkeit bewirkten. Vielmehr ist unter den gegebenen Umständen auf den mutmasslichen Ausgang des Verfahrens bei unterbliebener Bestätigung und Genehmigung abzustellen. Somit ist nachfolgend zu prüfen, ob die Berufung Aussicht auf Erfolg gehabt hätte. b) Die Berufungsklägerin machte mit der Berufung geltend, die Bevollmächtigung des klägerischen Rechtsvertreters durch die Z. \_\_\_\_\_ AG in Liquidation sei nicht rechtsgenügend ausgewiesen. Damit fehle es an einer Prozessvoraussetzung. Dementsprechend sei der Entscheid der Vorinstanz aufzuheben und auf die Klage sei nicht einzutreten. ba) Zunächst ist in der Lehre umstritten, ob das Vorliegen einer gültigen Prozessvollmacht Prozessvoraussetzung ist (vgl. etwa Tanja Domej, Schweizerische Zivilprozessordnung, Kurzkomentar, 2. Auflage, Basel 2014, N. 23 zu Art. 59 mit Hinweisen; Simon Zingg in: Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Band I, a.a.O., N. 62 zu Art. 59 mit Hinweisen). Jedenfalls hat - entgegen dem, was die Berufungsklägerin anzunehmen scheint - in einem Fall, in welchem keine rechtsgültige Bevollmächtigung eines Rechtsvertreters vorliegt, nicht ohne weiteres ein Nichteintretensentscheid zu ergehen. Handelt der Vertreter tatsächlich ohne Vollmacht, kann der Vertretene das Handeln nachträglich genehmigen;

Seite 9 — 11 mangelt es bloss am formellen Erfordernis der Einreichung einer Vollmachtsurkunde, kann diese gestützt auf Art. 132 Abs. 1 ZPO innert einer vom Gericht anzusetzenden Nachfrist nachgereicht werden. Diese Nachfristansetzung hat unter Androhung der Säumnisfolgen, wonach im Unterlassungsfall die Eingabe als nicht erfolgt gilt, zu erfolgen (vgl. unter anderem Roger Weber, Schweizerische Zivilprozessordnung, Kurzkomentar, a.a.O., N. 16 ff zu Art. 130-132; Nina J. Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Band I, a.a.O., N. 11 und 20 ff. zu Art. 132; Martin H. Sterchi, Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Band I, a.a.O., N. 12 ff. zu Art. 68; Michael Kramer/Nadja Erk, DIKE-Kommentar ZPO, Art. 1-196, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2016, N. 1 ff. zu Art. 132; Myriam A. Gehri, Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2013, N. 12 zu Art. 59; Beschluss und Urteil des OG ZH vom 16. Oktober 2015, PF150040, E. 3.2 und 4). bb) Vorliegend hat es die Vorinstanz unterlassen, der klägerischen Partei eine Nachfrist im Sinne von Art. 132 Abs. 1 ZPO anzusetzen, weil sie die beigebrachten Handelsregisterauszüge und Vollmachten als ausreichend erachtete. Falls letzteres, wie von der Berufungsklägerin geltend gemacht, zu Unrecht erfolgt sein sollte, würde das vorinstanzliche Verfahren an einem Mangel leiden, der entweder durch Aufhebung des angefochtenen Entscheids und Rückweisung an die Vorinstanz oder direkt durch die Rechtsmittelinstanz durch

Ansetzung einer Nachfrist zur Beibringung einer gültigen Vollmacht zu beheben wäre (vgl. dazu auch das Urteil der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer KSK 12 32 vom 14. August 2012 E. 3). Entsprechend hätten die Rechtsbegehren der Berufungsklägerin lauten müssen. Stattdessen hat sie die Aufhebung des angefochtenen Entscheids und ein Nichteintreten auf die Klage verlangt. Einem solchen Begehren hätte aber aufgrund des Ausgeführten selbst bei einer ungenügenden Bevollmächtigung nicht stattgegeben werden können. Damit braucht vorliegend auch nicht weiter geprüft werden, ob die Bevollmächtigung tatsächlich ungenügend war. Da die Berufungsklägerin mit ihren Begehren nicht durchgedrungen wäre, hat sie die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zu tragen. c) Die Kosten des Berufungsverfahrens werden auf Fr. 2'000.-- und die ausseramtliche Entschädigung auf Fr. 1'500.-- inkl. Spesen (Mehrwertsteuer wird keine geltend gemacht) festgelegt. Letzteres entspricht einem Zeitaufwand von gut 5 Stunden. Der geltend gemachte Aufwand von 9,25 Stunden für Berufungsantwort und Duplik erweist sich aufgrund der sich stellenden Sach- und Rechtsfragen als zu hoch. Die Ausführungen in der Berufungsantwort und der Duplik sind zu grossen Teilen unnötig und gehen an der Sache vorbei. Zur Frage der Konversion be-

Seite 10 — 11 steht eine gefestigte bundesgerichtskonforme Praxis des Kantonsgerichts, die einem im Kanton praktizierenden Anwalt bekannt sein muss. Es ist daher unnötig, darüber 4 Seiten abweichende Ausführungen zu machen. Weiter vermengen die Berufungsbeklagten die Fragen der Beauftragung des Rechtsvertreters sowie des Untergangs der Persönlichkeit und der Liquidation einer juristischen Person mit jener der gehörigen Bevollmächtigung im Prozess und den Rechtsfolgen bei fehlender Vollmacht (Art. 68 Abs. 3 und Art. 132 Abs. 1 ZPO), was ebenfalls zu unnötigem Aufwand führte, der nicht von der unterliegenden Partei zu entschädigen ist.

Seite 11 — 11 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.